Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8669**
17. Wahlperiode 13. 02. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Kirsten Tackmann, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8447 –

Tatsächliche Entlastung der Kommunen bei der Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Oktober 2011 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen. Hiermit soll eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern aus dem Vermittlungsausschuss im Februar 2011 umgesetzt werden, wonach der Bund die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung) schrittweise bis zum Jahr 2014 vollständig übernimmt. In der Begründung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen wird ausdrücklich erklärt, dass mit der erhöhten Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung die Kommunalfinanzen gestärkt werden sollen.

Nach dem Gesetzeswortlaut beteiligt sich der Bund im Jahr 2012 mit 45 Prozent an den Kosten der Grundsicherung. Die gesetzliche Beschränkung auf das Jahr 2012 wird damit begründet, dass ab einer Bundesbeteiligung in Höhe von 50 Prozent ein Fall von Bundesauftragsverwaltung eintritt und dementsprechend ein Gesetzgebungsverfahren im Sachzusammenhang mit der Bundesauftragsverwaltung mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen ist (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 11. August 2011 auf die Schriftliche Frage 53 des Abgeordneten Axel Troost auf Bundestagsdrucksache 17/6790).

Als maßgebliche Höhe der Gesamtkosten der Grundsicherung werden die Nettoausgaben der Kommunen aus dem Vorvorjahr herangezogen. Begründet wird dies damit, dass keine aktuelleren Daten verfügbar seien. Nach Aussage der Abgeordneten Antje Tillmann sollen ab 2012 die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch aktuellere Daten zur Verfügung stehen (vgl. Protokoll der 9. Sitzung des Unterausschusses Kommunales vom 9. November 2011).

1. Sind der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür bekannt, dass einige Bundesländer die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Jahr 2012 nicht in vollem Umfang an ihre Kommunen weiterleiten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Anhaltspunkte vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 8. Februar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie bewertet die Bunderegierung die Erkenntnisse des Deutschen Landkreistages, wonach damit zu rechnen ist, dass die Länder im Jahr 2012 bis zu 335 Mio. Euro und damit etwa 9 Prozent der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung einbehalten werden (vgl. Pressemitteilung des Deutschen Landkreistages vom 29. November 2011)?

Die Darstellung in der genannten Pressemitteilung des Deutschen Landkreistages, nach der mehrere Länder planten, 9 Prozent der Bundesbeteiligung nicht an die Kommunen weiterzuleiten, ist aus Sicht der Bundesregierung für die im Jahr 2012 zu zahlende Bundesbeteiligung weder hinsichtlich des dort genannten Gesamtbetrags in Höhe von „3,75 Mrd. Euro“ noch der davon angeblich einzubehaltenden „335 Mio. Euro“ nachvollziehbar. Der in der Pressemitteilung ebenfalls genannte Anteil von 30 Prozent der Erstattungszahlungen, der von den Flächenländern nicht an die Kommunen weitergeleitet wird, könnte sich auf den Anteil der überörtlichen Träger der Sozialhilfe an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Nach der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) hatten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Jahr 2010 mit Nettoausgaben in Höhe von 1 Mrd. Euro einen Anteil von rund 30 Prozent an den gesamten Nettoausgaben in Höhe von 4,1 Mrd. Euro.

Zur Struktur der Sozialhilfeträger nach dem SGB XII sowie der Weiterleitung der Erstattungszahlungen des Bundes an örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 99 der Abgeordneten Katrin Kunert auf Bundestagsdrucksache 17/8279 verwiesen.

3. Ist aus Sicht der Bundesregierung ein Verhalten der Länder mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vereinbar, bei dem zwar die erhöhte Bundesbeteiligung an die Kommunen weitergeleitet, die Finanzausgleichmasse aber an anderer Stelle mit Verweis auf die erhöhte Bundesbeteiligung gekürzt wird?

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und inwieweit in den Bundesländern bereits entsprechende Landesregelungen getroffen wurden, die die Weitergabe der Bundesbeteiligung an die Kommunen regeln?

Über eine Weiterleitung der Erstattungszahlungen des Bundes nach § 46a SGB XII an die Träger der Sozialhilfe und damit in den Flächenländern an die Kommunen als örtliche Träger entscheiden die Länder. Zu eventuellen Rückwirkungen erhöhter Erstattungszahlungen des Bundes auf das System der Finanzzuweisungen der Flächenländer an die Kommunen kann von Seiten der Bundesregierung nicht Stellung genommen werden.

Die Weiterleitung der Erstattungszahlungen des Bundes nach § 46a SGB XII an die Träger der Sozialhilfe wird in den Flächenländern durch die Landesgesetze zur Ausführung des SGB XII (Landesausführungsgesetze zum SGB XII) geregelt. Eine Übersicht der Verteilungsregelungen in den Landesausführungsgesetzen enthält die Ausarbeitung „Weiterleitung von Bundesmitteln durch die Länder an die Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (WD 4-3000-199/11) der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Danach verteilen alle Flächenländer die Erstattungszahlungen des Bundes im Verhältnis der den Trägern der Sozialhilfe entstandenen Nettoausgaben. Die Verteilung der auf ein Land entfallenden Bundesmittel auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe entspricht damit der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder. Die Frage der Zulässigkeit anderer Verteilungsmaßstäbe, wie insbesondere eines landesinternen Ausgleichs zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen, wird in der genannten Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages verneint.

Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung davon aus, dass wegen der Erhöhung der Bundesbeteiligung im Jahr 2012 keine Veranlassung für Änderungen in den Landesausführungsgesetzen zur Verteilung der Bundesmittel besteht.

Inwieweit für die Weiterleitung der Erstattungszahlungen des Bundes von den Ländern an die Kommunen ab dem Jahr 2013 Anpassungen in den landesrechtlichen Vorschriften veranlasst sein werden, kann erst beurteilt werden, wenn die konkrete Ausgestaltung der Erstattungszahlungen für die Jahre ab 2013 feststeht.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

5. Liegen der Bunderegierung Erkenntnisse darüber vor, ob in den Ländern die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständig sind?

   Wenn ja, in welchen?

Zur Struktur der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Zuständigkeit von örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Zuständigkeitsregelungen des SGB XII (§§ 3, 97 bis 99 und 101 SGB XII). Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Flächenländern für Leistungsberechtigte, die außerhalb von Einrichtungen leben, von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ausgeführt. Sofern Leistungsberechtigte daneben weitere Leistungen nach dem SGB XII erhalten, insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII oder der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, die von überörtlichen Trägern ausgeführt werden, sieht § 97 Absatz 2 SGB XII vor, dass die Länder „soweit wie möglich" eine einheitliche Zuständigkeit vorsehen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Grundsicherung insbesondere für Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung leben, von den überörtlichen Trägern ausgeführt wird.

6. Inwieweit stellt das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend sicher, dass die Länder die erhöhte Bundesbeteiligung an ihre Kommunen weiterreichen?

7. Aus welchem Grund wurde bei dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen auf eine klarstellende Zweckbindung der Bundesmittel im Gesetzestext verzichtet?

Der Bund hat nach dem Grundgesetz keine Finanzbeziehungen mit den Kommunen. Weil deshalb eine unmittelbare Zahlung der Bundesbeteiligung an die Kommunen nicht möglich ist, kann der Bund die Erstattungszahlungen ausschließlich an die Länder leisten. Über eine Weiterleitung an die Träger der Sozialhilfe entscheiden die Länder. Weitergehende Zweckbindungen oder Verpflichtungen der Länder zur Weiterleitung in § 46a SGB XII sind deshalb nicht möglich.

8. Wann ist mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu rechnen, der die weitere Umsetzung der Übernahme der Kosten für die Grundsicherung für den Zeitraum ab 2013 bzw. für den Zeitraum ab 2014 regelt?

Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Erhöhung des Bundesanteils für das Jahr 2013 und ab dem Jahr 2014 muss bis zum Jahresende 2012 ab-

geschlossen werden. Die Bundesregierung wird hierfür bis zur Jahresmitte einen Gesetzentwurf vorlegen.

9. Wie soll die Umsetzung der Übernahme der Kosten für die Grundsicherung (im Wege der Bundesauftragsverwaltung) für den Zeitraum ab 2013, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, rechtlich ausgestaltet werden?

Nach Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes kann der Bund die Ausgaben für Geldleistungen, die aus einem von den Ländern ausgeführten Bundesgesetz entstehen – wie im Falle des Vierten Kapitels SGB XII –, teilweise oder vollständig übernehmen. Übernimmt der Bund die Hälfte oder mehr der Ausgaben für diese Geldleistungen, dann ergibt sich aus Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, dass das Bundesgesetz nicht mehr als eigene Angelegenheit von den Ländern ausgeführt wird, sondern im Auftrag des Bundes.

Mit dem vom Bund im Jahr 2013 zu erstattenden Anteil von 75 Prozent der Nettoausgaben (des Jahres 2011) tritt damit Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes für das Vierte Kapitel SGB XII ein, nicht jedoch für das SGB XII insgesamt. Die Bundesauftragsverwaltung hat zur Folge, dass dem Bund ab dem Jahr 2013 Weisungs- und Aufsichtsrechte gegenüber den Ländern für die Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zustehen. Diesen sich unmittelbar aus der Verfassung ergebenden Rechten dürfen einfachgesetzliche Regelungen im SGB XII nicht entgegenstehen. Das im Rahmen der Gesetze gewährleistete Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes wird davon nicht tangiert.

10. Welche Entwicklung ist aus Sicht der Bundesregierung bei den Kosten für die Grundsicherung in den kommenden Jahren zu erwarten?

11. Stützt sich die Bundesregierung bei ihren Prognosen für die weitere Entwicklung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die Zahlen, die das Bundeministerium für Arbeit und Soziales für den Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages am 6. Februar 2011 vorgelegt hat?

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung z. B. des Deutschen Städtetages, der nach einer Steigerung der Kosten für die Grundsicherung im Jahre 2010 um 4,3 Prozent für die kommenden Jahre von einer jährlichen Kostensteigerung in Höhe von 5 Prozent ausgeht?

Die Bundesregierung stützt sich bei der Vorausschätzung der Nettoausgaben auf das dem Vermittlungsausschuss während seiner Beratungen über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegende Zahlentableau. Die darin enthaltenen Daten sind entsprechend der Entwicklung der Nettoausgaben im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung fortzuschreiben.

Aus dem Zahlentableau ergaben sich die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des vom Bund zu übernehmenden Anteils; sie können auch dem finanziellen Teil des Entwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen (Bundestagsdrucksache 17/7141) entnommen werden. Aus der Höhe der Erstattungszahlungen in den einzelnen Jahren ergibt sich, dass die im Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses enthaltenen Erstattungszahlungen des Bundes in den Jahren 2012 bis 2015 auf dem bis Jahresende 2011 geltenden § 46a SGB XII beruhen und sich folglich aus den Nettoausgaben des Vorvorjahres errechnen.

13. Trifft es zu, dass die Bundesregierung plant, in Zukunft aktuellere Zahlen als die Nettoausgaben des Vorvorjahres bei der Bemessung der Gesamtkosten für die Grundsicherung zugrunde zu legen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 verwiesen.

14. Wie kann aus Sicht der Bundesregierung das Ziel, die Kommunen bei der Grundsicherung bis 2014 vollständig zu entlasten, erreicht werden, wenn die Kosten der Grundsicherung tendenziell steigen und das Vorvorjahr als Bemessungsgrundlage dient?

15. Plant die Bundesregierung die Lücken, die den Kommunen, wegen der Bezugnahme auf das Vorvorjahr, bei steigenden Kosten für die Grundsicherung entstehen, anderweitig auszugleichen?

Die Bundesregierung steht zu der im Vermittlungsausschuss während der Beratungen über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Übernahme der Nettoausgaben des Vorvorjahres in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und wird einen Gesetzentwurf zur Umsetzung dieser Vereinbarung vorlegen; ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 verwiesen.

Der Bund stellt bis zum Jahr 2015 mit der schrittweisen Erhöhung seines Anteils an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Jahren 2012 bis 2014 das vereinbarte Entlastungsvolumen von mehr als 12 Mrd. Euro zur Verfügung. Dieses Entlastungsvolumen wird sich in den Folgejahren entsprechend den Nettoausgaben entwickeln. Zusagen über weitergehende beziehungsweise zusätzliche Leistungen des Bundes sind weder in der Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthalten noch angesichts des Entlastungsvolumens erforderlich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333